

Gemeinde Geltendorf

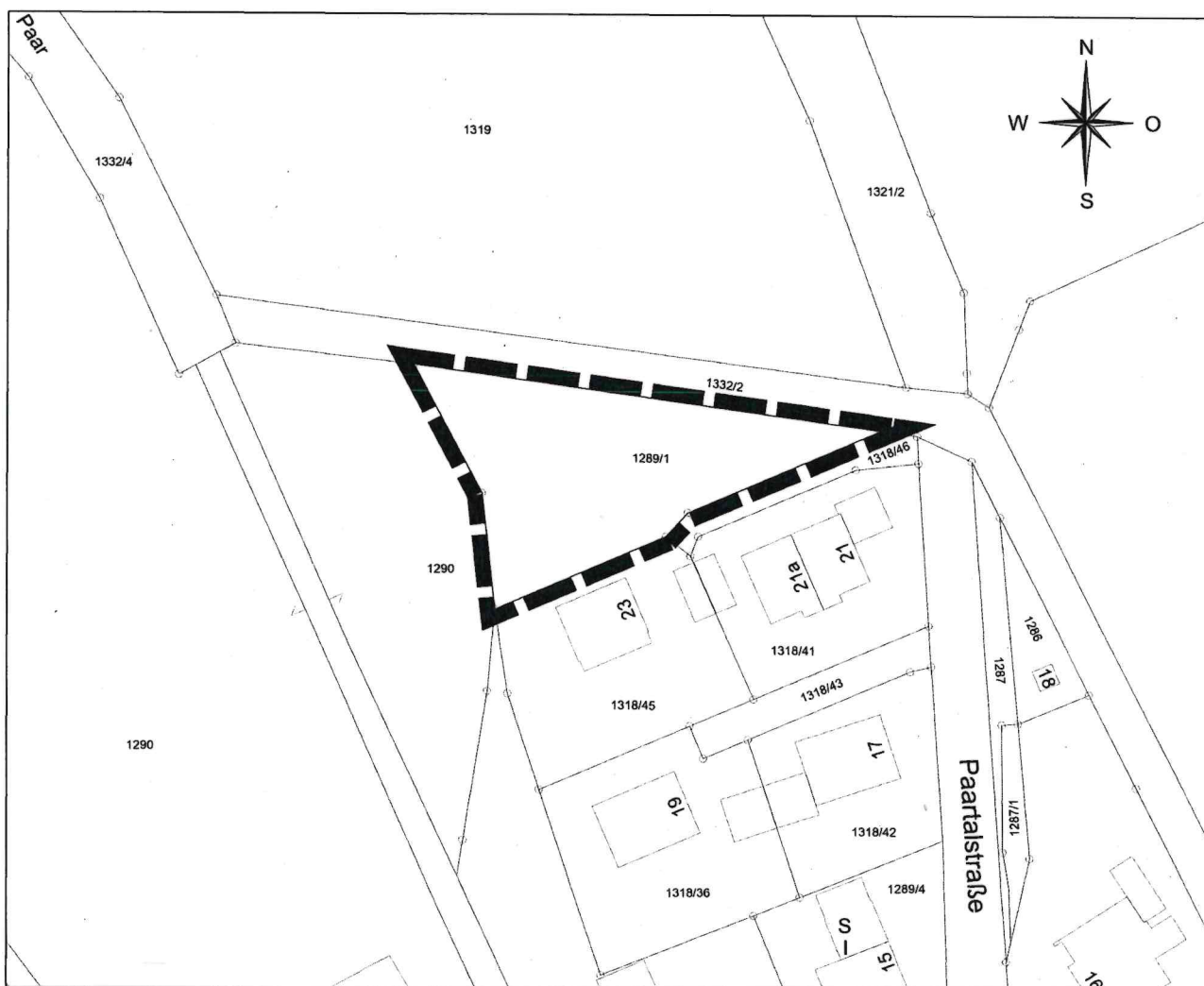
Landkreis Landsberg am Lech



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Satzung über die Einbeziehung des Grundstückes Flur Nr. 1289/1, Gemarkung Wabern, in den im Zusammenhang bebauten Ort Wabern (Einbeziehungssatzung „Wabern, Flur-Nr. 1289/1“, Verz.-Nr. 204)

Die Gemeinde Geltendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.09.2025 die Einbeziehungssatzung „Wabern, Flur-Nr. 1289/1“, Verz.-Nr. 204, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext (Teil A) und der Begründung (Teil B), jeweils in der Fassung vom 18.09.2025, als Satzung beschlossen. Die Einbeziehungssatzung „Wabern, Flur-Nr. 1289/1“, Verz.-Nr. 204 umfasst den Bereich des Grundstückes Flur Nr. 1289/1, Gemarkung Wabern, östlich der Paartalstraße im Nordosten des Ortsteiles Wabern.



Umgriff der Einbeziehungssatzung „Wabern, Flur-Nr. 1289/1“, Verz.-Nr. 204 (ohne Maßstab)

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Einbeziehung des Grundstückes Flur Nr. 1289/1, Gemarkung Wabern, in den im Zusammenhang bebauten Ort Wabern (Einbeziehungssatzung „Wabern, Flur-Nr. 1289/1“, Verz.-Nr. 204) in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung „Wabern, Flur-Nr. 1289/1“, Verz.-Nr. 204, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext (Teil A) und der Begründung (Teil B), in der Gemeindeverwaltung Geltendorf, Schulstraße 13 in 82269 Geltendorf, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Geltendorf unter <https://www.geltendorf.de/bauleitplanung> eingesehen werden.

Bei der Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Wabern, Flur-Nr. 1289/1“, Verz.-Nr. 204 wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen, da das Verfahren zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Wabern, Flur-Nr. 1289/1“, Verz.-Nr. 204 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung „Wabern, Flur-Nr. 1289/1“, Verz.-Nr. 204 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Geltendorf, 19.11.2025

Robert Sedlmayr
Erster Bürgermeister

angeheftet: 20.11.2025

abgenommen: 07.01.2026